

R

Ratgeber von Alpmann Schmidt – Deine Begleiter in Studium, Examensvorbereitung und Referendariat

Der staatsanwaltliche Sitzungsdienst
1. Auflage 2025

Der staatsanwaltliche Sitzungsdienst ist wohl derjenige Teil des Referendariats, vor dem die Referendarinnen und Referendare den größten Respekt haben. Mit diesem Ratgeber gelingt Ihnen der Sitzungsdienst ohne Schwierigkeiten! Unsere erfahrenen Autoren zeigen Ihnen, worauf Sie bei der Vorbereitung der Sitzungen achten müssen, und geben Ihnen Handlungs- und Formulierungshilfen für besondere Situationen während der Hauptverhandlung sowie den in diesen Situationen zu stellenden Anträgen (z.B. Reaktionen bei geladenem, aber nicht erschienenem Angeklagten). Der Ratgeber beschreibt auch, wie und mit welcher Formulierung Sie zu Anträgen von Verteidigerinnen und Verteidigern Stellung nehmen. Großen Raum nimmt der Schlussvortrag (das Plädoyer) ein: Der Ratgeber liefert Ihnen nicht nur den richtigen Aufbau und die korrekten Formulierungen, sondern stellt auch die Strafen und die Strafzumessung anhand zahlreicher Beispiele dar. Abschließend liefert er Unterstützung bei der Nachbereitung einer Sitzung mit den Sitzungsvermerken.

ISBN: 978-3-86752-956-3



9 783867 529563

€ 16,90

R
2025
Der staatsanwaltliche Sitzungsdienst
Alpmann Schmidt

R

Ratgeber

Kock/Rieck

Der staatsanwaltliche Sitzungsdienst

Der Ratgeber fürs Referendariat

1. Auflage 2025

Alpmann Schmidt



MIT SICHERHEIT INS EXAMEN

- **Staatlich zugelassener** Klausurenkurs mit Klausuren **fürs 2. Staatsexamen**
- Von **ausbildungserfahrenen Praktikern**, auch zum Landesrecht
- **Klausurtaktische** Vorüberlegungen und themenbezogene Vertiefungshinweise
- Mit **individueller** und **aussagekräftiger Korrektur**



Klausurenkurs 2. Examen

Alpmann Schmidt 



Infos und Bestellung



k2-klausurenkurs.de

E2 Assessorkurse zur Vorbereitung auf das 2. Staatsexamen

**Online
Examenskurs
per Livestream –
mit Aufzeichnung!**



Auch in Ihrem Bundesland verfügbar:

Baden-Württemberg

Landesteil Baden:
www.as-heidelberg-mannheim.de
info@as-heidelberg-mannheim.de



E2 Württemberg:
www.t1p.de/7ty60
schulungszentrum@alpmann-schmidt.de



Hessen

www.alpmann-schmidt-frankfurt.de
as-frankfurt@alpmann-schmidt.de



Niedersachsen/Bremen

www.t1p.de/nqhc0
info@rae-mueller-mueller.de



Berlin

www.t1p.de/4ldjb
info@alpmann-schmidt-berlin.de



Mecklenburg-Vorpommern / Sachsen/ Sachsen-Anhalt / Thüringen

www.t1p.de/vsnx
as-ffo@alpmann-schmidt.de



Nordrhein-Westfalen

E2 Westfalen:
www.e2-westfalen.de
schulungszentrum@alpmann-schmidt.de



Rheinland-Pfalz/Saarland

www.t1p.de/flgtq
repetitorium@kanzlei-werth.de



Bayern

www.as-bayern.de
info@as-bayern.de



Hamburg/Schleswig-Holstein

www.t1p.de/bqs6x
hamburg@alpmann-schmidt-ht.de



RÜ und RÜ2 (Kombiausgabe)

- Aktuelle Rechtsprechung von **ausbildungserfahrenen Praktikern**
- Aufbereitet wie der praktische Aufgabenteil in der **Examensklausur**
- Speziell in der RÜ2: **Aufgabenstellungen aus gerichtlicher, staatsanwaltlicher, behördlicher und anwaltlicher Sicht** musterhaft gelöst

Infos und Bestellung



shop.alpmann-schmidt.de

ERST IN DER RÜ, DANN IM EXAMEN



Das Plus fürs 2. Examen

STAATSANWALTLICHER SITZUNGSDIENST

Der Ratgeber für Ihre Station

2025

Das Autorenteam

StAGI Rainer Kock

ist langjähriger Staatsanwalt und hat in dieser Funktion an unzähligen Verhandlungen teilgenommen. Seine praktische Erfahrung gibt er in diesem Ratgeber weiter, zeigt Ihnen genau, wie Sie sich am besten auf Ihre ersten Sitzungsdienste vorbereiten können, und gibt wichtige Tipps für die Verhandlungen. Seit über 20 Jahren leitet er Arbeitsgemeinschaften im Strafrecht am Landgericht Essen und begleitet so Referendarinnen und Referendare bei ihren ersten Schritten in der Strafstation. Er ist zugleich Dozent an der Justizakademie des Landes Nordrhein-Westfalen und der Hochschule Krefeld und weiß deshalb, seine Kenntnisse verständlich aufzubereiten.



Prof. Dr. Patrick Rieck

war viele Jahre als Staatsanwalt tätig und hat an zahlreichen – teilweise langwierigen und komplexen – Hauptverhandlungen teilgenommen. Diese Expertise gibt er nun an Sie weiter und zeigt Ihnen in diesem Ratgeber, wie Sie auch mit eher ungewöhnlichen Situationen in der Hauptverhandlung mühelos zurecht kommen. Die Vermittlung gelingt Herrn Rieck insbesondere, da er seit mehr als 25 Jahren für Alpmann Schmidt insbesondere als Repetitor tätig ist. Zuletzt war Herr Rieck bei der Generalstaatsanwaltschaft in Düsseldorf tätig, bevor er als Dozent an die Hochschule für Polizei und öffentliche Verwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen gewechselt ist. Dort gibt er heute seine strafrechtlichen und strafprozessualen Kenntnisse an künftige Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte weiter.



Kock, Rainer
Prof. Dr. Rieck, Patrick

Staatsanwaltlicher Sitzungsdienst

1. Auflage 2025

ISBN: 978-3-86752-956-3

Verlag: Alpmann und Schmidt Juristische Lehrgänge
Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, Münster

Die Vervielfältigung, insbesondere das Fotokopieren,
ist nicht gestattet (§§ 53, 54 UrhG) und strafbar (§ 106 UrhG).
Im Fall der Zuwiderhandlung wird Strafantrag gestellt.

Unterstützen Sie uns bei der Weiterentwicklung unserer Produkte.
Wir freuen uns über Anregungen, Wünsche, Lob oder Kritik an:
feedback@alpmann-schmidt.de

Verweise in den Fußnoten auf „RÜ“ und „RÜ2“ beziehen sich auf die Ausbildungszeit-
schriften von Alpmann Schmidt. Dort werden Urteile so dargestellt, wie sie in den Examens-
klausuren geprüft werden: in der RechtsprechungsÜbersicht als Gutachten und in der
RechtsprechungsÜbersicht 2 als Urteil/Behördenbescheid/Anwaltsschriftsatz etc.



RÜ-Leser wussten mehr: Immer wieder orientieren sich Examens-
klausuren an Gerichtsentscheidungen, die zuvor in der RÜ klausur-
mäßig aufbereitet wurden. Die aktuellsten RÜ-Treffer aus ganz
Deutschland findet Ihr auf unserer Homepage.

Abonnenten haben Zugriff auf unser digitales RÜ-Archiv.

Leseproben und Bestellungen: shop.alpmann-schmidt.de



Folge uns auf unseren Social-Media-Kanälen!

Tipps, Neuigkeiten und viele weitere Informationen rund um
Deine Prüfungs- und Examensvorbereitung erwarten Dich!



Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare in der staatsanwaltlichen Sitzungsververtretung	1
1. Abschnitt: Einführung	1
A. Gesetzliche Grundlagen	1
B. Praktische Situation	1
C. Sitzungsdienst – Eine gute Vorbereitung ist alles!	2
2. Abschnitt: Vor der Hauptverhandlung	3
A. Sitzungseinteilung	3
B. Sitzungsakten	4
I. Handakte der Staatsanwaltschaft als Sitzungsakte	4
II. Übergabe der Sitzungsmappe mit den Handakten	4
III. Inhalt der jeweiligen Sitzungsakte	4
1. Anklageschrift bzw. Strafbefehlsantrag	5
2. Registerauszüge	5
3. Verzeichnis sichergestellter Gegenstände	6
4. Ablichtungen aus der Hauptakte	7
C. Vorbereitung der Sitzungstermine	7
I. Sämtliche Sitzungshandakten vorhanden?	7
II. Vollständigkeit der Sitzungshandakten	7
III. Besprechungstermin mit dem Einzelausbilder	8
1. Ausreichende Vorbereitungszeit einkalkulieren	8
2. Inhaltliche Vorbereitung der Sitzungstermine	8
3. Erster „Auftritt“ vor der Hauptverhandlung – Die Präsentation der Ergebnisse Ihrer Vorbereitung der Sitzungstermine vor dem Einzelausbilder	9
4. Hinweise Ihres Einzelausbilders zur Rechtsfolgenentscheidung	10
5. Vorherige Einholung des Einverständnisses zur etwaigen Einstellung des Verfahrens im Sitzungstermin	10
IV. Sonstiges	11
1. Ausleihen der Sitzungsrobe	11
2. Kleidung für den Sitzungstag	11
3. Gesetzestexte und Kommentare	11
3. Abschnitt: In der Hauptverhandlung	12
A. Überprüfung der notwendigen „Ausrüstung“ vor der Fahrt zum Gericht	12
B. Verhalten im Gericht	12
I. Vorstellung bei dem Vorsitzenden	12
II. „Check“: Sitzungsrolle	13
III. Rechtzeitiges Erscheinen und Platzordnung im Gerichtssaal	13
IV. Anlegen der Sitzungsrobe erst im Sitzungssaal	13
C. Die Hauptverhandlung (Sitzung)	13
I. Allgemeine Verhaltensregeln	13
II. Verhaltensgeneralklausel	14
III. Regulärer Ablauf der jeweiligen Hauptverhandlung (= des Sitzungstermins)	14
1. Zunächst Aufruf zur Sache und Feststellung der Anwesenheit, § 243 Abs. 1 StPO	14
a) Problem 1: Angeklagter fehlt	14
aa) Vertagung und Vorführungs- bzw. Haftbefehl nach § 230 Abs. 2 StPO	15

bb) Antrag auf Erlass eines Strafbefehls nach § 408a StPO	16
b) Problem 2: Verteidiger fehlt, aber Angeklagter ist da	16
aa) Fehlender Wahlverteidiger	16
bb) Fehlender Pflichtverteidiger	16
c) Problem 3: Fehlender Zeuge oder Sachverständiger	16
2. Sodann: Vernehmung des Angeklagten zur Person, § 243 Abs. 2 S. 2 StPO	18
3. Im Anschluss: Verlesung des Anklagesatzes, § 243 Abs. 3 S. 1 StPO	18
a) Verlesung der Anklage	18
b) Verlesung von Strafbefehlen	18
4. Danach: Mitteilung des Vorsitzenden über Erörterungen, § 243 Abs. 4 StPO	19
5. Im Anschluss: Vernehmung des Angeklagten zur Sache, § 243 Abs. 5 S. 2 StPO	20
6. Und schließlich: Die Beweisaufnahme	20
a) Regelfall: Beweis mit Zeugen und Sachverständigen	20
aa) Belehrung	20
bb) Vernehmung	21
cc) Befragung durch Staatsanwaltschaft, Verteidigung und Angeklagten	21
dd) Vereidigung	22
b) Urkundenbeweis	23
c) Augenscheinsbeweis	23
7. Erörterung etwaiger Vorstrafen	23
8. Schlussvorträge (Plädoyer)	23
a) Aufbau des Schlussvortrags bei Antrag auf Verurteilung	24
b) Aufbau des Schlussvortrags bei Antrag auf Freispruch bzw. Einstellung	26
c) Aufbau des Schlussvortrags bei Teilverurteilung nebst Teil- freispruch	27
9. Das letzte Wort des Angeklagten nach § 258 Abs. 2 StPO	27
10. Urteilsverkündung	28
11. Rechtsmittelbelehrung	28
IV. Sondersituationen	28
1. Beweisanträge der Verteidigung	28
2. Beweisermittlungsanträge	29
3. Stellungnahmen zu einem Beweisantrag oder einem Beweis- ermittlungsantrag	29
a) Antrag auf Zurückweisung Beweisermittlungsantrag	29
b) Unterstützung eines Beweisantrags	30
c) Antrag auf Zurückweisung eines Beweisantrags	30
d) Antrag auf Zurückweisung eines Antrags auf Sachverständigen- beweis	31
e) Antrag auf Zurückweisung eines Antrags auf Einnahme eines Augenscheins oder der Vernehmung eines Zeugen, der im Ausland wohnt	32
f) Einzelbeispiele zu Beweis- und Beweisermittlungsanträgen der Verteidigung	32
4. Veränderungen des rechtlichen Gesichtspunktes oder der Sach- lage und Nachtragsanklage während der Hauptverhandlung	33

a) Rechtlicher Hinweis gemäß § 265 StPO	33
b) Nachtragsanklage gemäß § 266 StPO	34
5. Sondersituation: Befangenheitsantrag	35
6. Sondersituation: Einstellung des gesamten Verfahrens oder von Verfahrensteilen nach Opportunitätsgrundsätzen	36
a) Möglichkeiten der Einstellung	36
aa) Endgültige Einstellung nach § 153 Abs. 2 StPO wegen Geringfügigkeit	36
bb) Vorläufige Einstellung nach § 153a Abs. 2 StPO	37
cc) Vorläufige Einstellung nach § 154 Abs. 2 StPO	38
dd) Teilbeschränkung der Strafverfolgung gemäß § 154a Abs. 2 StPO	39
b) Verhalten im Zusammenhang mit Einstellungen im Rahmen der Sitzungsververtretung	39
V. Strafzumessung	40
1. Bestimmen des für das jeweilige Delikt vorgesehenen Straf- rahmens	41
2. Bestimmen der im Einzelfall angemessenen Sanktionsart	42
a) Geldstrafe	42
b) Verwarnung mit Strafvorbehalt	42
c) Freiheitsstrafe	43
aa) Grundsatz: Keine Freiheitsstrafe unter 6 Monaten (§ 47 StGB)	43
bb) Aussetzung der Strafvollstreckung einer Freiheitsstrafe zur Bewährung	44
(1) Freiheitsstrafen von 1 Monat bis einschließlich 6 Monate	44
(2) Freiheitsstrafen von 6 Monaten bis zu 1 Jahr	44
(3) Freiheitsstrafen von 1 Jahr bis 2 Jahren	45
cc) Freiheitsstrafe ohne Aussetzung der Strafvollstreckung zur Bewährung	46
3. Bestimmung der konkret zu beantragenden Strafe	47
a) Strafrahmensverschiebungen	47
aa) Besonders schwere und minder schwere Fälle	47
bb) Vertypete Strafmilderungsgründe	48
(1) Obligatorische Strafmilderung, § 49 Abs. 1 StGB	48
(2) Fakultative Strafmilderung, § 49 Abs. 2 StGB	49
(3) Beispielsfälle	49
cc) Zusammentreffen mehrerer Milderungsgründe	50
b) Zugunsten und zulasten sprechenden Strafzumessungs- erwägungen	51
aa) Berücksichtigungsfähige Umstände	52
(1) Erfolgs- und Handlungsunrecht	52
(2) Vorleben des Täters und die Nachtatumstände	53
(3) Spezial- und generalpräventive Faktoren	53
bb) Nichtberücksichtigungsfähige Umstände	54
c) Berechnung der Höhe eines Tagessatzes bei der Geldstrafe	54
d) Bemessung der Strafe bei mehreren in Tateinheit zueinander- stehenden Delikten (§ 52 StGB)	55

e) Gesamtstrafenbildung bei tatmehrheitlich verwirklichten Delikten, §§ 53 Abs. 2 S. 1, 54 StGB	56
aa) Begriff Einsatzstrafe	56
bb) Grundregeln für die Gesamtstrafenbildung gemäß § 54 StGB	56
cc) Zusammentreffen von Freiheits- und Geldstrafe	56
dd) „Richterliche“ Rechenformel?	56
ee) Gesonderte Geldstrafe – kommt beim Amtsgericht sicher nicht häufig vor!	57
ff) Nachträgliche Gesamtstrafenbildung gemäß § 55 StGB	57
f) Nebenstrafe, Maßnahmen und Maßregeln der Sicherung und Besserung	59
aa) Fahrverbot	59
bb) Einziehung von Tatprodukten und Tatobjekten	60
cc) Einziehung von Taterträgen	60
dd) Entziehung der Fahrerlaubnis	60
4. Abschnitt: Nach der Hauptverhandlung	61
A. Sitzungsbericht	61
I. Nicht erschienener Angeklagter oder Zeuge	64
II. Antrag auf Verurteilung	65
III. Antrag auf Freispruch	66
IV. Antrag auf Einstellung nach § 153 Abs. 2 StPO	66
V. Antrag auf Einstellung nach § 153a Abs. 2 StPO	67
VI. Antrag auf Einstellung nach §§ 154 Abs. 2 und 154a Abs. 2 StPO	68
VII. Weitere Anmerkungen im Sitzungsbericht	69
1. Vorschläge zur Einlegung eines Rechtsmittels	69
2. Vermerk über die Haftentlassung	70
3. Verfahrensabtrennungen und -verbindungen	70
4. Erledigungskennziffer	71
5. Asservatenentscheidung	71
B. Einleitung eines neuen Verfahrens	72
C. Sitzungsvermerk bei einer unterbrochenen Hauptverhandlung	73
D. Abschlussverfügung des Sitzungsvertreters	74
E. Besprechungstermin mit dem Ausbilder	74
F. Rückgabe der Sitzungsrobe	75
Schlusswort	75

Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare¹ in der staatsanwaltlichen Sitzungsververtretung

1. Abschnitt: Einführung

A. Gesetzliche Grundlagen

Im Rechtsreferendariat wird Ihnen während der Ausbildung in der Strafstation bei den Staatsanwaltschaften die Möglichkeit geboten, selbstständig,² also ohne Anwesenheit hauptamtlich Beschäftigter der Staatsanwaltschaft (Amts- oder Staatsanwälte), bei den Strafrichtern der Amtsgerichte als Sitzungsvertreter der Staatsanwaltschaft tätig zu werden. Dies ergibt sich aus § 142 Abs. 3 Alt. 1 GVG i.V.m. § 145 Abs. 2 GVG. Darüber hinaus ergibt sich aus den genannten Vorschriften, dass Sie im Beisein eines Staatsanwalts sogar Sitzungsdienste vor dem Schöffengericht oder den Landgerichten wahrnehmen dürften. Von dieser Möglichkeit wird in der Praxis allerdings selten Gebrauch gemacht.

B. Praktische Situation

An die Sitzungstätigkeit für die Staatsanwaltschaft werden Sie sich in Ihrem künftigen Berufsleben wahrscheinlich noch lange erinnern. Denn vor allem im staatsanwaltlichen Sitzungsdienst, der sich ja letztlich mit der Frage beschäftigt, in welcher Weise der Staat auf die begangene Straftat reagiert, gibt es eine Menge spannender Dinge zu erleben! Denn hier spielt sich nicht selten das „wahre“ Leben ab. So lernen Sie nicht nur den Angeklagten (oder gleich mehrere von ihnen) kennen, sondern häufig erfährt man auch einiges aus deren Leben und Schicksal. Manchmal werden „Geschichten“ erzählt, die dann zu widerlegen sind. Nicht selten wird „Theater“ gespielt und – hier wie dort – auch geweint, gelacht und manchmal sogar provoziert. Und selbstverständlich werden hierfür auch die zur Verfügung stehenden strafprozessualen Regeln genutzt, die wir Ihnen in diesem Ratgeber näherbringen.

An diesem „Schauspiel“ wirken auch die hauptamtlichen „Akteure“ mit – ein jeder in seiner Rolle. Vielleicht werden Sie sich gerade deshalb an den einen oder anderen später noch lebhaft erinnern.

Blickt man hierfür zunächst auf den **Strafrichter**, so muss er bei der Leitung der Hauptverhandlung auf Objektivität achten; anderenfalls kann ein Befangenheitsgesuch von Seiten der Verteidigung drohen. Dies hindert ihn im Einzelfall, der staatsanwaltlichen Sitzungsververtretung tatkräftig mit Hinweisen beizustehen. Und hin und wieder ist ein entsprechender Wille zu Hilfestellungen auch nicht besonders ausgeprägt, etwa bei denjenigen Strafrichtern, die die – unzutreffende – Auffassung vertreten, sie selbst trügen „seit Jahren“ die Hauptlast der Referendarausbildung, weil angeblich immer nur Referendarinnen und Referendare in ihre Sitzungen geschickt werden.

Wendet man den Blick zur **Strafverteidigung**, ist nachvollziehbar, dass auch von ihr weder Hilfe noch Unterstützung erwartet werden kann. Die Strafverteidigung ist Organ der Rechtspflege und vertritt hierbei die Interessen des Mandanten. Zwar agiert sie dabei nicht einseitig wie eine Partei. Nicht wenige – vor allem auswärtige – Strafverteidiger erblicken ihre Daseinsaufgabe aber darin, es der Anklagebehörde und

1 Zugunsten der besseren Lesbarkeit werden im Folgenden natürliche Personen im Singular in der männlichen Form und im Plural in der generischen Form (oft: dem generischen Maskulinum) benannt. Gemeint sind aber natürlich stets sämtliche Personen.

2 Vgl. dazu BeckOK/Graf, GVG, 25. Edition (Stand: 15.11.2024); § 7 ThürAGGVG Rn. 6 f.; KK-StPO/Mayer, GVG, 69., Aufl. 2023, § 142 Rn. 14.

dem Gericht so schwer wie möglich zu machen, wenn – wie im Regelfall der erhobenen Anklage – eine Verurteilung des Mandanten droht. Aufseiten der jeweiligen Sitzungsververtretung sollte deshalb keine Verwunderung entstehen, wenn sämtliche prozessualen Rechte, insbesondere Antragsrechte, während der Beweisaufnahme genutzt werden, um den Anklagevorwurf zu widerlegen. Das ist schließlich der „Job“ vernünftiger Strafverteidigung. Darüber hinaus braucht sich weiterhin auch kein Sitzungsvertreter darüber wundern, dass vor allem dann, wenn der Zuschauerraum des Sitzungssaals gut gefüllt ist, man im Rahmen etwaiger Konfrontationsverteidigung auch mal „angegangen“, unfreundlich behandelt oder gar völlig ignoriert wird. Das ist – wie ausgeführt – ein „Spiel“, das für den Mandanten geführt wird. Es richtet sich regelmäßig niemals gegen Sie persönlich!

Und schließlich lohnt letztlich auch ein Blick auf die **Sitzungsöffentlichkeit**. Denken Sie sich beispielsweise eine Schulklasse in den Zuhörsaal. Die Zuhörer werden Sie aller Voraussicht nach als hauptamtlichen Staatsanwalt identifizieren. Haben Sie eine Idee, welche Vorstellungen und Erwartungen diese von „Ihrem“ Job haben? Fragen Sie der Einfachheit halber einmal Ihre Angehörigen, soweit diese keine juristische Vorbildung haben! Sie werden – auch ohne Kenntnis der sehenswerten Fernsehserie: „Der Staatsanwalt“³ – schnell feststellen, dass zur staatsanwaltlichen Tätigkeit (und der jeweiligen Dienstverhältnisse) Vorstellung und Realität weit auseinanderliegen, andererseits durchaus aber eine berechtigte Erwartung besteht, dass die jeweilige Sitzungsververtretung ihre Sache – die Vertretung der Anklage – engagiert betreibt. Etwaige Unsicherheiten im Sitzungsdienst wären damit schlichtweg nicht vereinbar.

C. Sitzungsdienst – Eine gute Vorbereitung ist alles!

Angesichts der vorangegangenen Ausführungen fragen Sie sich nun vielleicht, ob der Sitzungsdienst wirklich ein solches Erlebnis bietet, dass man sich später daran noch erinnern mag. Auf diese Frage erhalten Sie auch gleich die typische Juristenantwort: Es kommt darauf an! **Entscheidend ist die richtige Vorbereitung!**

Die folgenden Ausführungen möchten Ihnen diese erleichtern. Machen Sie es sich jetzt also bequem! Lesen Sie alles in Ruhe durch! Und Sie werden sehen: Der Sitzungsdienst braucht Sie nicht beunruhigen. Er wird mit etwas Vorbereitung ein persönliches Erlebnis werden, an das Sie sich später sicher positiv zurückerinnern werden! Und nicht selten hat gerade dieser Abschnitt in der Referendarausbildung bei dem einen oder der anderen zu dem Berufswunsch geführt, später selbst Staatsanwalt zu werden!

3 Abrufbar unter <https://www.zdf.de/serien/der-staatsanwalt>.

2. Abschnitt: Vor der Hauptverhandlung

Die beste Vorbereitung beginnt frühzeitig. Dieses Kapitel befasst sich mit den jeweils **vor** dem Sitzungsdienst zu erfüllenden „Aufgaben“.

Check-Liste: Vorbereitung der Sitzungstermine

- Wann bin ich zur Sitzungsververtretung eingeteilt?
- Wo findet die Sitzung statt?
- Wann und wo kann ich die Sitzungshandakten bekommen?
- Habe ich die Sitzungsmappe mit allen am Sitzungstag anberaumten Terminen?
- Sind in den Sitzungshandakten die Anklagen/Strafbefehle?
- Sind in den Sitzungshandakten aktuelle Auszüge aus dem Bundeszentralregister?
- Wann habe ich den Besprechungstermin mit meinem Ausbilder?
- Wo kann ich mir die für die Sitzungsververtretung erforderliche Robe ausleihen?
- Habe ich bereits ein weißes Oberhemd nebst weißer Krawatte bzw. – die Damen – eine weiße Bluse?
- Habe ich meine Gesetzestexte und ggf. den Kommentar von Fischer zum Strafgesetzbuch und von Meyer-Goßner/Schmitt zur Strafprozessordnung? Wo kann ich mir entsprechende Kommentare ausleihen?

A. Sitzungseinteilung

Die Festlegung der Bediensteten und Rechtsreferendare, die für die Staatsanwaltschaft die Sitzungstermine bei den Amtsgerichten wahrnehmen, erfolgt bei der jeweiligen Staatsanwaltschaft im Regelfall durch einen – hierfür verantwortlichen – **Amtsanwalt als „Sitzungsverteiler“**. Dieser koordiniert die Sitzungswahrnehmung der Staatsanwaltschaft bei den Amtsgerichten eigenständig anstelle der Behördenleitung.

Im Regelfall erfolgt die Sitzungseinteilung bereits **in der Vorwoche** vor den jeweiligen Sitzungsterminen, zumeist an einem in der Behörde festgesetzten Wochentag. Die wahrzunehmenden Termine und die Namen der Sitzungsvertreter werden dann häufig im Hausintranet der Staatsanwaltschaft bekanntgegeben. Sämtliche Sitzungshandakten für die Sitzungstermine werden schließlich dem eingeteilten Sitzungsvertreter bzw. Ausbilder – für die Rechtsreferendare – zugeleitet. Zumeist haben diese deshalb bereits kurze Zeit nach der Sitzungseinteilung Kenntnis von den anstehenden Sitzungsterminen. Sie informieren dann ihren Rechtsreferendar entweder per E-Mail oder telefonisch.

Die Vorbereitung kann demnach erst beginnen, wenn Sie Kenntnis über wahrzunehmende Sitzungstermine erhalten.

Tipps für eine gute Stationsnote: Zeigen Sie eigeninitiativ Interesse für diese Aufgaben. Informieren Sie sich über den Tag der Sitzungseinteilung Ihrer Ausbildungs-Staatsanwaltschaft. Und gehen Sie dann selbst auf Ihren Ausbilder zu und erkundigen Sie sich, ob und wo sie in der folgenden Woche zum Sitzungsdienst eingeteilt sind!

eine solche Beweiserhebung nicht. Der Unfallort ist allen Beteiligten hinlänglich bekannt. Zu der konkreten Unfallörtlichkeit wurden im Rahmen der heutigen Hauptverhandlung im Übrigen bereits 10 Lichtbilder in Augenschein genommen.

b) Unterstützung eines Beweisantrags

Liegt demgegenüber ein ordnungsgemäß gestellter **Beweisantrag** des Verteidigers vor **und** erscheint die **Beweiserhebung** auch dem Sitzungsvertreter **sachdienlich** und erforderlich, so genügt ein relativ kurzer Hinweis.

Beispiel:

Der Verteidiger beantragt, die Zeugin Julia Müller zu der Tatsache, dass sich der Angeklagte zum Tatzeitpunkt bei ihr aufgehalten und insoweit ein Alibi hat, zu vernehmen.

Antrag:

Dem Antrag der Verteidigung trete ich bei.

Auch ich beantrage, der Beweiserhebung nachzugehen. Bei dem Antrag auf Vernehmung der Zeugin Julia Müller zu der Tatsache, dass der Angeklagte sich zum Tatzeitpunkt bei ihr – seiner Freundin – aufgehalten hat, handelt es sich um eine Tatsachenbehauptung, die durch das genannte Beweismittel belegt werden kann. Einer der Ablehnungsgründe des § 244 Abs. 3 StPO ist nicht gegeben. Da die Beweiserhebung ein mögliches Alibi des Angeklagten betrifft, ist die Beweiserhebung auch erforderlich.

c) Antrag auf Zurückweisung eines Beweisantrags

Anders verhält es sich, wenn ein **Beweisantrag i.S.d. § 244 Abs. 3 S. 1 StPO** vorliegt und dieser **zurückgewiesen** werden soll. Hier sollten Sie zusätzlich darlegen, dass die **Voraussetzungen** eines Zurückweisungsgrunds gegeben sind.

Die **Zurückweisung** von Beweisanträgen ist in folgenden Fällen zulässig:

Gesetzlich vorgesehene Ablehnungsgründe für einen Beweisantrag

Beweiserhebung
unzulässig,

§ 244 Abs. 3 S. 2 StPO

Nicht beweisbedürftige
Tatsachen-
behauptung

§ 244 Abs. 3 S. 3 StPO

Ungeeignetes oder
unerreichbares
Beweismittel,

§ 244 Abs. 3 S. 3 StPO

Prozess-
verschleppung,

§ 244 Abs. 6 S. 2 StPO

Fall 1: Beweiserhebung unzulässig

Unzulässige Beweiserhebung (§ 244 Abs. 3 S. 2 StPO)	Es wird eine Beweiserhebung begehrt mit in der StPO nicht zugelassen Beweismitteln, z.B. Lügendetektor, oder über Themen, die der Beweisaufnahme entzogen sind, z.B. Wahrnehmungen erkennender Richter oder Vernehmung des gemäß § 55 StPO auskunftsverweigerungsberechtigten Zeugen. ²¹
--	---

Fall 2: Beweis der Tatsachenbehauptung nicht erforderlich

Beweis einer offenkundigen Tatsache (§ 244 Abs. 3 S. 3 Nr. 1 StPO)	Es wird eine allgemein bekannte oder zumindest gerichtsbekannte Tatsache unter Beweis gestellt.
Beweis einer bedeutungslosen Tatsache (§ 244 Abs. 3 S. 3 Nr. 2 StPO)	Es wird eine Tatsache unter Beweis gestellt, die in keinem Zusammenhang zu dem Schuld- und/oder Rechtsfolgenausspruch steht. ²²
Beweis einer bereits bewiesenen Tatsache (§ 244 Abs. 3 S. 3 Nr. 3 StPO)	Es wird eine Tatsache unter Beweis gestellt, von der das Gericht bereits überzeugt ist.
Wahrunterstellung einer der Entlastung des Angeklagten dienenden Tatsache (§ 244 Abs. 3 S. 3 Nr. 6 StPO)	Eine Tatsache, die zur Entlastung des Angeklagten unter Beweis gestellt wird, kann so behandelt werden, als wäre sie wahr.

Fall 3: Beweismittel ungeeignet oder nicht erreichbar

Ungeeignetes Beweismittel (§ 244 Abs. 3 S. 3 Nr. 4 StPO)	Beweismittel ist ungeeignet, wenn es die Tatsachenbehauptung nicht belegen können, z.B. ein wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen beeinträchtigter Zeuge ²³ oder ein für lange zurückliegende Vorgänge benannter Zeuge. ²⁴
Unerreichbares Beweismittel (§ 244 Abs. 3 S. 3 Nr. 5 StPO)	Beweismittel kann nicht herbeigeschafft werden, z.B. in Südamerika untergetauchter – via Interpol nicht ermittelbarer – Zeuge. ²⁵

Fall 4: Prozessverschleppung

Beweisantrag beabsichtigt Prozessverschleppung (§ 244 Abs. 6 S. 2 StPO)	Beweiserhebung kann nichts Sachdienliches zugunsten des Angeklagten erbringen; dient nur dem In-die-Länge-ziehen des Verfahrens, was der Antragsteller auch weiß. ²⁶
---	---

d) Antrag auf Zurückweisung eines Antrags auf Sachverständigenbeweis

Die zuvor genannten Ablehnungsgründe gelten **für alle Beweismittel**.

Ergänzend kann ein **Antrag auf Vernehmung eines Sachverständigen** abgelehnt werden, wenn

- das Gericht selbst die erforderliche Sachkunde besitzt (vgl. § 244 Abs. 4 S. 1 StPO) oder

21 BGH RÜ2 2017, 161 f.

22 Vgl. zu diesem Ablehnungsgrund BGH RÜ2 2018, 133.

23 Meyer-Goßner/Schmitt § 244 Rn. 59.

24 Meyer-Goßner/Schmitt § 244 Rn. 59a.

25 Vgl. zu diesem Ablehnungsgrund BGH RÜ 2017, 176 f.

26 Vgl. eingehend Meyer-Goßner/Schmitt § 244 Rn. 92 ff.

- das Gegenteil der behaupteten Tatsache bereits durch ein früheres Gutachten erwiesen ist (vgl. § 244 Abs. 4 S. 2 StPO).

e) Antrag auf Zurückweisung eines Antrags auf Einnahme eines Augenscheins oder der Vernehmung eines Zeugen, der im Ausland wohnt

Ein Beweisantrag auf **Einnahme eines Augenscheins** und ein Beweisantrag auf **Vernehmung eines Zeugen, dessen Ladung im Ausland zu bewirken** wäre, kann abgelehnt werden, wenn der Augenschein oder die Vernehmung zur Erforschung der Wahrheit nach dem pflichtgemäßen Ermessen des Gerichts nicht erforderlich ist (vgl. § 244 Abs. 5 S. 1 und S. 2 StPO).

f) Einzelbeispiele zu Beweis- und Beweisermittlungsanträgen der Verteidigung

Im Rahmen einer Hauptverhandlung könnten Sie ggf. auf die Anträge der Verteidigung wie folgt reagieren:

Beispiel:

Ich beantrage, die im Rahmen der heutigen Hauptverhandlung von der Verteidigung unter Beweis gestellten Anträge als unbegründet zurückzuweisen.

1. Bei dem Antrag auf Vernehmung des Zeugen Pohlmeier dazu, dass die Angeklagte den Zeugen am Nachmittag des 09.10.2024 besucht und mehrfach mit ihm, jedenfalls am 21.08.2024 und am 03.10.2024 telefoniert habe, handelt es sich zwar um einen ordnungsgemäßen Beweisantrag. Dieser dürfte indes für die Entscheidung des Gerichts **ohne Bedeutung** sein. Der Besuch am Nachmittag des 09.12.2023 sowie die mehrfachen Telefonate zwischen ihm und der Angeklagten lassen lediglich mögliche, aber nicht zwingende Schlüsse zu. Die nur möglichen Schlüsse darf das Gericht aber nicht ziehen.
2. Der Antrag auf Vernehmung der Zeugen Hegge und Vogel ist zurückzuweisen, weil es sich um **ungeeignete Beweismittel** handelt. Beide Zeugen sind für Vorgänge benannt, die mehr als 4 Jahre zurückliegen. In ihr Wissen werden mehrere Telefonate gestellt. Diese sollen zum Teil mit mehreren Personen, zum Teil an aufeinanderfolgenden Tagen und zu einer bestimmten Tageszeit sowie zum Teil an unterschiedlichen Orten geführt worden sein. Die gesicherte Lebenserfahrung spricht dagegen, dass Personen sich an derartige Vorgänge erinnern können. Bei beiden Zeugen handelt sich um Handwerksmeister, die nach allgemeiner Lebenserfahrung täglich eine Vielzahl von Telefonaten zu führen haben. Die Zeugen sollen zu derartigen, für sie regelmäßig wiederkehrenden Vorgängen gehört werden. Zu diesen sind sie bisher nicht vernommen worden. Sie würden daher erstmals mit den Vorgängen konfrontiert mit der naheliegenden Folge, dass sie erstmals nach Jahren die Bedeutung der Beweisfrage erkennen würden. Es ist nicht ersichtlich, dass die Zeugen entgegen der allgemeinen Lebenserfahrung in der Lage sind, die für sie alltäglichen Vorgänge zeitlich so einzugrenzen, wie es in den Beweisbehauptungen zum Ausdruck kommt.
3. Der Antrag auf Abspielen des Telefonüberwachungsbandes (= TÜ-Band) ist zurückzuweisen. Es handelt sich um einen **Beweisermittlungsantrag**, der auf die Einnahme eines Augenscheins abzielt, ohne dass die zu beweisende Tatsache angegeben wird. Die Beweiserhebung ist zur Erforschung der Wahrheit nicht

erforderlich. Der Umstand, dass der Zeuge Pohlmeier entgegen seiner Aussage selbst Kunden für die eingeschmuggelten Zigaretten gehabt haben mag, lässt nicht den Schluss zu, dass seine Angaben zum eigentlichen Tatgeschehen falsch sind.

4. Der Antrag auf Vernehmung des Zeugen Emil Steinberger ist gemäß **§ 244 Abs. 5 S. 2 StPO** zurückzuweisen. Die Vernehmung des in der Schweiz wohnenden und zur Anreise an die Gerichtsstelle nicht bereiten Zeugen ist nach pflichtgemäßem Ermessen zur Erforschung der Wahrheit nicht notwendig. Die Aufklärungspflicht erfordert die Vernehmung des Zeugen nicht, da von seiner Vernehmung keine wesentliche Änderung des bisherigen Beweisergebnisses zu erwarten ist. Der Beweiswert einer etwaig entlastenden Aussage des 1939 geborenen Zeugen ist von vornherein eingeschränkt. Der Zeuge, der ausweislich seines Anschreibens an das Gericht vom 19.01.2025 zu einem ihm nicht mehr in Erinnerung gebliebenen Tatzeitpunkt einmal mit dem Angeklagten zusammengetroffen sein will, hat nach seinen Angaben im August 2024 einen Gehirnschlag mit bleibenden Folgen erlitten. Es ist nicht auszuschließen, dass dadurch die Gedächtnisleistung des Zeugen beeinträchtigt ist. Der Zeuge ist zudem für einen Vorfall benannt, der mehr als 4 Jahre zurückliegt. In sein Wissen wird die genaue Zeitdauer eines Treffens mit dem Angeklagten gestellt. Die gesicherte Lebenserfahrung spricht dagegen, dass sich der Zeuge in seiner jetzigen Verfassung an die in sein Wissen gestellten Einzelheiten des Treffens erinnern kann. Es ist nicht ersichtlich, dass der Zeuge in der Lage ist, den Vorgang so einzugrenzen, wie es in der Beweisbehauptung zum Ausdruck kommt.

4. Veränderungen des rechtlichen Gesichtspunktes oder der Sachlage und Nachtragsanklage während der Hauptverhandlung

a) Rechtlicher Hinweis gemäß § 265 StPO

Während der Hauptverhandlung stellt sich manchmal heraus, dass die Tathandlung abweichend von der Einordnung in der gerichtlich zugelassenen Anklageschrift tatsächlich oder rechtlich anders zu bewerten ist.

Bleibt der Verfahrensgegenstand (also der historische Sachverhalt, der die prozessuale Tat i.S.d. § 264 StPO umschreibt) von der Veränderung unberührt und erstreckt sich die Veränderung nur auf die rechtliche Würdigung, so muss der Vorsitzende dem Angeklagten gemäß § 265 Abs. 1 StPO einen rechtlichen Hinweis auf die Veränderung erteilen. Der Hinweis muss dabei so abgefasst sein, dass der Angeklagte erkennen kann, auf welche konkreten Tatsachen das Gericht die mögliche geänderte rechtliche Bewertung stützt. Verfahrensrechtlich handelt es sich um eine Ergänzung der vom Gericht zugelassenen Anklage.²⁷

Beispiel:

So besteht eine Hinweispflicht etwa, wenn sich herausstellt, dass eine andere Tatbestandsvariante desselben Straftatbestands in Betracht kommt (BGH RÜ 2017, 112 ff.) oder wenn wegen Alleintäterschaft anstatt Mittäterschaft entschieden wird (BGH NStZ-RR 2022, 383).

²⁷ Meyer-Goßner/Schmitt § 265 Rn. 6.

Die **deutsche Fahrerlaubnis** erlischt (**Entziehung der Fahrerlaubnis**). Der **Führerschein wird im Urteil eingezogen** (§ 69 Abs. 3 StGB). Das Gericht bestimmt eine **Sperre für die Wiedererteilung** einer neuen Fahrerlaubnis.

Beispiel 1: Entziehung Fahrerlaubnis

„Ergänzend zu der Geldstrafe beantrage ich, dem Angeklagten die Fahrerlaubnis zu entziehen, den Führerschein einzuziehen und die Verwaltungsbehörde anzuweisen, vor Ablauf von 9 Monaten dem Angeklagten keine neue Fahrerlaubnis zu erteilen (oder auch „eine Sperrfrist von 9 Monaten“).“

Beispiel 2: Angeklagter hat keine Fahrerlaubnis

Hat der Angeklagte keine Fahrerlaubnis verbleibt es bei der Beantragung einer Sperrfrist nach § 69a Abs. 1 S. 3 StGB:

„Ich beantrage, die Verwaltungsbehörde anzuweisen, vor Ablauf eines Jahres keine Fahrerlaubnis zu erteilen.“

4. Abschnitt: Nach der Hauptverhandlung

Check-Liste: Nachbereitung des Sitzungstermins

- Sitzungsbericht fertigen
- Mögliche Einleitung eines neuen Ermittlungsverfahrens
- Erforderlicher Sitzungsvermerk bei unterbrochener Hauptverhandlung
- (Sitzungsvertreter-)Verfügung fertigen
- Besprechungstermin mit dem Ausbilder
- Rückgabe der Sitzungsrobe

A. Sitzungsbericht

Sie haben als Sitzungsvertreter für die Staatsanwaltschaft für jede Hauptverhandlung einen **Sitzungsbericht** zur fertigen.

In dem Sitzungsbericht sind insbesondere

- der Antrag des Sitzungsvertreters und
- die durch das Gericht verkündete Entscheidung aufzunehmen.

Hinweis: Das Mitschreiben des gegen den Angeklagten verhängten Schuldspruchs und – vor allem – der Rechtsfolgenentscheidung ist extrem wichtig, weshalb Sie sich während der Urteilsverkündung sofort die Entscheidung des Gerichts notieren sollten!

Ergänzend können Sie auch **Rechtsmittelvorschläge** machen, wenn Sie die vom Gericht getroffene Entscheidung für fehlerhaft halten.

In dem Sitzungsbericht ist, soweit erforderlich, weiterhin auch eine **Haftentlassung** anzugeben und zu notieren, ob ein förmliches Entlassungsersuchen an die Justizvollzugsanstalt gestellt worden ist. Das Entlassungsersuchen sollte in der Sitzungsmappe als Vordruck vorhanden sein, der mit dem Dienstsiegel versehen ist. Im Rahmen der Sitzungsvorbereitung ist bereits bekannt, ob sich der Angeklagte in Untersu-

Das Ausfüllen dieser Vordrucke ist selbsterklärend. Da die Handakte mit dem Sitzungsbericht nach der Sitzung nicht ausnahmslos immer nur dem Ausbilder und zuständigen Dezernenten (Anlageverfasser), sondern im Einzelfall auch dem jeweiligen Abteilungsleiter und/oder Behördenleiter (je nach innerorganisatorischer Regelung) vorzulegen ist, sollten Sie auf das vollständige und vor allem lesbare Ausfüllen des Sitzungsberichts großen Wert legen!

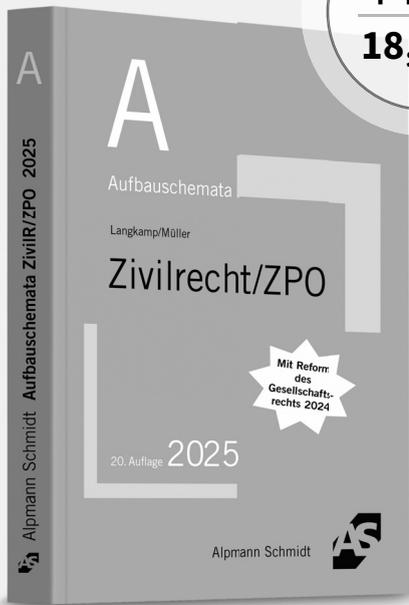
Die Sitzungsberichte können Sie entsprechend nachfolgend aufgeführter Beispiele erstellen.

I. Nicht erschienener Angeklagter oder Zeuge

Antrag	Entscheidung
<p>Der Angeklagte Müller erschien trotz ordnungsgemäßer Ladung nicht.</p> <p>Vertagung. Neuer Termin von Amts wegen</p> <p>Vorführung, § 230 Abs. 2 StPO wird angeordnet</p> <p>oder</p> <p>Haftbefehl nach § 230 StPO</p> <p>-----</p>	<p>N.A. („Nach Antrag“)</p>
<p>Der Angeklagte Müller erschien trotz ordnungsgemäßer Ladung nicht.</p> <p>Strafbefehl, § 408a StPO:</p> <p>60 Tagessätze zu je 20 €</p> <p>-----</p>	<p>N.A.</p>
<p>Die Zeugin Tuschel erschien trotz ordnungsgemäßer Ladung nicht.</p> <p>Ordnungsgeld 150 €, ersatzweise 3 Tage Haft</p> <p>Unterbrechung der Hauptverhandlung</p> <p>Fortsetzung am 09.04.2025 um 14:00 Uhr Saal A</p> <p>Die Zeugin soll zu diesem Termin vorgeführt werden</p> <p>oder</p>	<p>N.A.</p>
<p>Die Zeugin Tuschel erschien krankheitsbedingt nicht. Der Vorsitzende erklärte, dass er heute ein ärztliches Attest erhalten habe, dass die Verhandlungsunfähigkeit der Zeugin feststellt. Der Angeklagte zeigte sich nicht geständig. Die Anhörung der Zeugin ist unerlässlich. Es ist nicht bekannt, wie lange die Zeugin verhandlungsunfähig sein wird.</p> <p>Vertagung. N.T.v.A.w. (Neuer Termin von Amts wegen)</p>	<p>N.A.</p>

Leichter Lernen mit unseren Schemata

Preis
18,90 €



Aufbauschemata Zivilrecht/ZPO

Dr. Tobias Langkamp,
Rechtsanwalt und Repetitor

Frank Müller, Rechtsanwalt und Repetitor

Unsere Aufbauschemata gibt es für alle drei Rechtsgebiete



A. Aufbauschemata **V. Herausgabe/Rückzahlung/Wertersatz**
15. Nichtleistungskondition gegenüber Verfügendem oder Dritten, § 816 Abs. 1 S. 1 bzw. § 816 Abs. 1 S. 2

Nichtleistungskondition gegenüber Verfügendem, § 816 Abs. 1 S. 1

Nichtleistungskondition gegenüber Dritten, § 816 Abs. 1 S. 2

I. Voraussetzungen

- Verfügung:** Ein Recht wird aufgehoben/übertragen/belastet/inhaltlich verändert.
- Über einen Gegenstand:** Gegenstände sind alle Sachen/Rechte.
- Eines Nichtberechtigten**
Berechtigter ist
 - der verfügungsberechtigte Rechtsinhaber
 - der kraft Gesetzes Verfügungsberechtigte
 - der gem. § 185 Abs. 1 zur Verfügung Ermächtigte
 Nichtberechtigter ist demnach
 - derjenige, der überhaupt nicht berechtigt ist
 - derjenige, der nur gemeinsam mit einem anderen berechtigt ist (Bruchteils- oder Gesamthandsberechtigung)
 - derjenige, der zwar Rechtsinhaber ist, dessen Verfügungsbefugnis aber beschränkt ist
 - derjenige, der ein belastetes Recht unbelastet überträgt
 ⚠ **Obwohl eine Genehmigung nach § 185 Abs. 2 Var. 1 gem. § 184 Abs. 1 auf den Zeitpunkt der Verfügung zurückwirkt, handelt der Verfügende als „Nichtberechtigter“ i.S.d. § 816. Grund: Durch Genehmigung soll der eigentlich Berechtigte gerade in die Lage versetzt werden, den Anspruch aus § 816 geltend zu machen.**
 ⚠ **Zur Berechtigung des Veräußerers einer Sache**
- Entgeltlichkeit**
Die Kondition ist auf Herausgabe der „Gegenleistung“ gerichtet, die bei Unentgeltlichkeit fehlt.

Ⓞ **Rechtsgrundlos = unentgeltlich?**

- Verfüger der Nichtberechtigter an den Dritten recht ebenfalls keinen Anspruch auf eine Gegenleistung
- Nach *e.A.* kann er deshalb analog § 816 Abs. 1 S. 2
- Nach *h.M.* muss der Dritte sich bereicherungsrecht setzen.

B. Vertiefungsschemata **II. Schuldrecht**
14. Systematik Gewährleistungsrecht Kaufrecht

Die drei Stufen der kaufrechtlichen Gewährleistung

A. Grundvoraussetzungen: I. **Wirksamer Kaufvertrag** = S. 7
II. **Sach- oder Rechtsmangel** § 424, 425 = S. 186
III. **im Zeitpunkt des Gefahrübergangs bzw. des Erwerbs**, § 446, 447 (S. 474 Abs. 2) = S. 186

1. Stufe: § 437 Nr. 1, Nacherfüllung

Mangelausschließung	Neulieferung
§ 437 Nr. 1, 439 Abs. 1 Alt. 1	§ 437 Nr. 1, 439 Abs. 1 Alt. 2

- Wahlrecht des Käufers, sofern nicht eine Nacherfüllungsart unmöglich, § 275
- Leistungsverweigerungsrecht des Verkäufers, § 275 Abs. 2, 439 Abs. 4
- Aufwendungsersatzanspruch des Käufers, § 439 Abs. 2 u. 3, § 28, 14

Bei Verzug mit der Nacherfüllung § 286

Verzögerungsschaden, § 437 Nr. 3 Abs. 1, 288 Abs. 1 u. 2, 286

B. Zusätzliche Voraussetzungen für die zweite und dritte Stufe:

I. **Erfolgt der Kauf einer angemessenen Nacherfüllung oder**

II. **Entbehrlichkeit der Fristsetzung**

- Nach Kaufrecht § 440
 - § 1 Var. 1, Verkäufer verweigert beide Arten der Nacherfüllung gem. § 439 Abs. 4 (unmittelbar hohe Kosten)
 - § 1 Var. 2, Fahrlässigkeit der Nacherfüllung
- Unternehmensprozess § 478 Abs. 1
- Nach Schuldrecht AT
 - Entbehrlichkeit nach § 323 Abs. 2 LVm, § 440 S. 1 (bei Rücktritt) oder § 281 Abs. 2 LVm, § 440 S. 1 (bei Schadensersatz statt der Leistung)
 - Bei Unmöglichkeit/Entbehrlichkeit nach § 326 Abs. 5 (bei Rücktritt) oder § 283 bei Unmöglichkeit

III. **§ 437 Nr. 2, Rücktritt/Minderung**

Rücktritt	Minderung
§ 437 Nr. 2 Abs. 1, 448, 323, 326 Abs. 5	§ 437 Nr. 2 Abs. 2, 441, 326 Abs. 5

IV. **§ 437 Nr. 3, Verzögerungsschaden**

C. Weitere Voraussetzungen:

I. **Verzögerungszeitraum (Verzögerungszeitraum)** gem. § 280 Abs. 1 S. 1) oder

II. **Bei § 311a Keine Kenntnis** oder grob fahrlässige Unkenntnis vom Leistungsrisiko

3. Stufe: § 437 Nr. 3 LVm, ... Schadensersatz/Aufwendungsersatz

SE statt der Leistung § 280 Abs. 1 u. 3, 281 oder § 280 Abs. 1 u. 3, 283 oder § 311a

III. **§ 311a SE statt der gesamten Leistung, wenn Mangel unentgeltlich**, § 281 Abs. 1 S. 3, oder bei Teilleistung kann Interessengemäß, § 281 Abs. 1 S. 2

D. Kein Gewährleistungsausschluss durch Rechtsgeschäft oder Gesetz

E. Keine Verjährung, § 438

B. Vertiefungsschemata **I. Allgemeiner Teil**
5. Beschränkte Geschäftsfähigkeit, Geschäftsunfähigkeit (Fortsetzung)

2. Rechtsfolgen

Geschäft wirksam	Geschäft schwebend unwirksam	Geschäft unwirksam
<ul style="list-style-type: none"> § 112: Betrieb eines Erwerbsgeschäftes § 113: Dienst- oder Arbeitsverhältnis § 107: Lediglich rechtlich vorteilhafte Geschäfte 	<ul style="list-style-type: none"> § 108: Zweiseitige Rechtsgeschäfte schwebend unwirksam 	<ul style="list-style-type: none"> § 111: Einseitige Rechtsgeschäfte endgültig unwirksam
Wirksamkeit ist abhängig von Genehmigung der gesetzlichen Vertretung		
⚠ Ausschluss der Vertretungsmacht gem. § 1629 Abs. 2 LVm, § 1624		
⚠ Beschränkung der Vertretungsmacht gem. § 1643 LVm, § 1650ff.		
<ul style="list-style-type: none"> Verzögerung der Genehmigung gegenüber Vertragspartner Verzögerung der Genehmigung gegenüber Vertragspartner 	<ul style="list-style-type: none"> Geschäft endgültig unwirksam 	<ul style="list-style-type: none"> Geschäft unwirksam, es sei denn Vertragspartner fordert zur Genehmigung auf
<ul style="list-style-type: none"> Verzögerung der Genehmigung gegenüber Vertragspartner 	<ul style="list-style-type: none"> Geschäft endgültig unwirksam 	<ul style="list-style-type: none"> Geschäft endgültig unwirksam

Leseproben und Bestellungen:
shop.alpmann-schmidt.de



Die richtige Strategie entscheidet

S2 Strafurteil und Revisionsrecht in der Assessorklausur

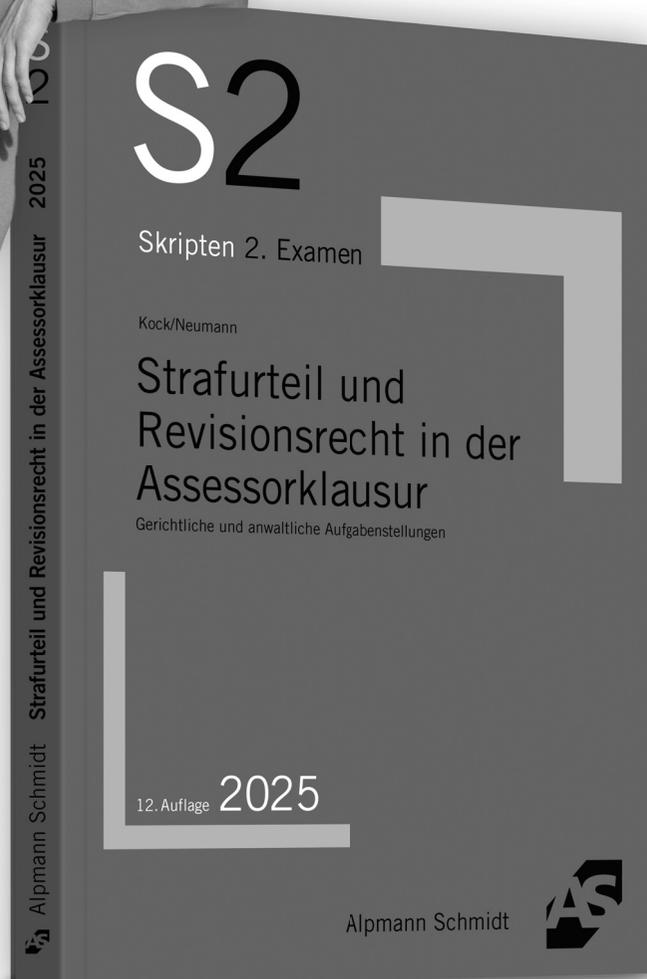
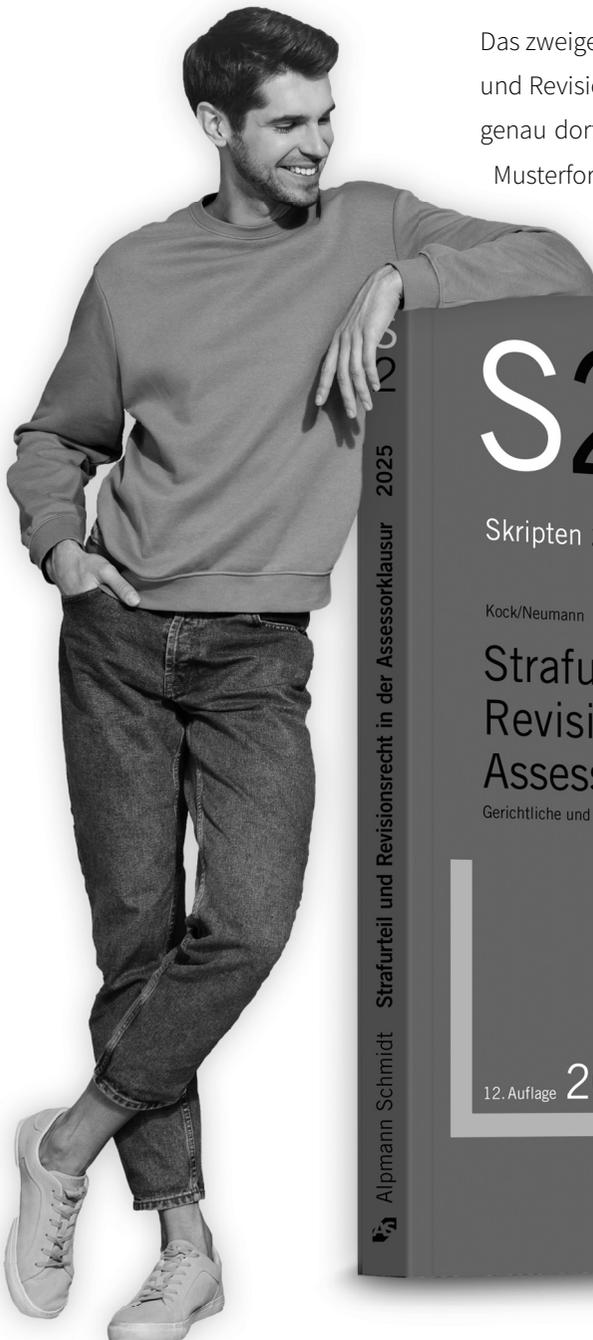
Von Rainer Kock, Staatsanwalt (GL)/Dr. André Neumann B.A., Rechtsanwalt

2025 ■ 22,90 €

Das Strafurteil ebenso wie die Revision gehören zu den klassischen strafrechtlichen Klausurtypen im Assessorexamen.

Dabei gilt die Revisionsklausur – zu Recht! – als eine der größten Herausforderungen, da sie alle verfahrensrechtlichen und materiell-rechtlichen Fehler aufspüren müssen, die sich aus dem Strafurteil in Verbindung mit dem Sitzungsprotokoll ergeben, und dann in der korrekten Form darzustellen haben. Nicht zu unterschätzen sind aber auch die Anforderungen einer Urteilsklausur: Sie müssen Haupt- und Nebenentscheidungen treffen, Urteilstenor und -gründe ausformulieren und Erwägungen zur Strafzumessung erläutern.

Das zweigeteilte Skript erklärt das gesamte prüfungsrelevante Wissen zu Strafurteil und Revision streng nach Logik der Fallbearbeitung – erläutert die Probleme also genau dort, wo sie in der Prüfung auftauchen, mit zahlreichen Klausurhinweisen, Musterformulierungen, Aufbauschemata und Tipps erfahrener Korrektoren, wie Sie typische Fehler vermeiden.



Alpmann Schmidt

Leseprobe und Bestellung:
shop.alpmann-schmidt.de





Skripten, RÜ, Kursunterlagen
und noch mehr *ab jetzt* in der

Scan me

